

Am 5. Juli 1945 1945 ist der Verein
Wassersportverein Galwrik, Flensburg Bl. 26.
" Arbeiter-Wassersport-Vereinigung-Galwrik "

gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Wassersports und Pflege der Kameradschaft. Der Sitz des Vereins ist Flensburg.

Als Mitglieder des Vereinsvorstandes sind bestellt:

Zum 1. Vorsitzenden: Herr Johs. Hinrichsen in Flensburg,
Junkerhohlweg 26,

" 2. " Herr Robert Voß in Flensburg,
Apenrader Str. 51

" 1. Schriftführer Herr Fritz Heiligtag in Flensburg,
Lindenallee 1

Die Errichtung des Vereins und die Bestellung der Vorstandesmitglieder wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Beigefügt werden: 1. die Urschrift der Satzung und eine Abschrift derselben,
2. eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 45 über die Bestellung des Vorstandes,
3. die Genehmigungsurkunde der Britischen Militärregierung.

Das Vereinsvermögen beträgt Rm 3000,-

Sitz der Verwaltung ist Flensburg, Junkerhohlweg 26.

Wir bitten

1. den Verein und den Vorstand des Vereins in das Vereinsregister einzutragen,
2. dem Vorstand zu Händen des Notars Dr. Engel in Flensburg ein Zeugnis über die Eintragung der

Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

Flensburg, den 29. Oktober 1945

Robert Voß Johannes Hinrichsen
Fritz Heiligtag.

Die vorstehenden Namensunterschriften der Herren:

1. Johannes Hinrichsen in Flensburg, Junkerhohlweg 26,
 2. Robert Voß in Flensburg, Apenraderstraße 51,
 3. Fritz Heiligtag in Flensburg, Lindemallee 1,
- zu 1. von Person bekannt, zu 2. und 3. vorgestellt durch den
Bürovorsteher Hansen in Flensburg, beglaubige ich hiermit.

Flensburg, den 8. November 1945

Kostenberechnung:

Geschäftswert § 24, II KO 3000.- Rm

Gebühr §§ 144, 26, 31, 7 KO. 8,00 Rm

Umsatzsteuer 0,16 Rm

8,16 Rm



Dr. jur. Bruno Engel

Der Notar:

[Handwritten signature]

N o t a r .

3

Abschrift des Protokolls der Slipgemeinschaft-Versammlung

vom 5. Juli 1945

Zu der Versammlung am 5. 7. 1945 abends 8 Uhr, die durch schriftliche Benachrichtigung einberufen wurde, waren 15 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung und brachte als Punkt 1 die satzungsmässige Gründung eines eingetragenen Vereins zur Sprache. Der vorgelesene Entwurf wurde bis auf kleine Aenderungen angenommen. Die vorgeschlagenen Mitglieder für den Vorstand nahmen ihre Aemter an. x)

Zum zweiten Punkt, betr. die Instandsetzung der durch Kriegseinwirkung unbrauchbaren Slipanlage wurde einstimmig beschlossen, wegen der Dringlichkeit diese Arbeiten selbst in Angriff zu nehmen, zumal jetzt die zurückgekehrten Fischer ihre Boote wieder flott haben müssen.

Drittens wurde der Vorschlag, den Platz neben dem Grenzschlachthof nach Norden von der Stadt zu mieten und die Genehmigung zur Einfriedigung einzuholen lebhaft aufgegriffen und angenommen, da besonders in der letzten Zeit sehr viel vernichtet und gestohlen worden war.

x) Der Entwurf soll einem Rechtsanwalt vorgelegt werden, der dann auch für die gerichtliche Eintragung beauftragt wird.

Flensburg, den 5. Juli 1945

gez.: Johs. Hinrichsen

1. Vorsitzender : Johs. Hinrichsen, Etenburg, Junkerholweg 26
2. " : Robert Wof, Etenburg, Speuraderstr. 51
3. 1. Schriftführer: Fritz Heiligtag, Etenburg, Lindenallee 15.

F. Heiligtag
Protokollführer.

Der Oberbürgermeister

4
796
(24) Flensburg, den 16. Oktober 1945

Geschäftszeichen: -Hauptamt-

Bei Briefen, Postanweisungen, Zahlkarten
oder Banküberweisungen bitte angeben

Bankverbindungen
der „Stadt Flensburg Stadthauptkasse“:
Stadtparkasse, Reichsbank 163/232
Postscheck Hamburg 3564

E / 0073

An

Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. E n g e

h i e r

Große Str. 21/23

Betr.: Genehmigung zur Gründung eines
Sportklubs

Bezug: Schr. vom 29. Sept. 1945

Von der Militär-Regierung erhielt ich
das nachstehende Schreiben, das ich Ihnen
zur weiteren Verwendung übersende:

"Mit Bezug auf Ihr obengenanntes Schrei-
ben, in dem Sie für die Arbeiter-Wasser-
sport-Vereinigung-Galwik in Flensburg
um die Erlaubnis ersuchen, einen Klub zu
gründen, wird hierdurch Erlaubnis für
die Gründung eines Sportklubs erteilt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß
besondere Verordnungen über das Segeln
und andere Wassersportarten in Kraft
sind und daß diese Genehmigung zur Grün-
dung eines Sportklubs in keiner Weise
die Mitglieder des geplanten Klubs
befreit von ihren Verpflichtungen gegen
über allen Einschränkungen dieser Art,
die auferlegt sein könnten."

J. L. Möller.

6

S a t z u n g e n

der "Arbeiter-Wassersport-Vereinigung-Galwik"
des "Wassersportvereins Galwik"

I. Zweck, Name, Sitz, Abzeichen

§ 1

Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern durch Ausübung des Wassersports angenehme Freizeit zu schaffen, sowie gute Kameradschaft zu pflegen. Diesem Zwecke dienen auch die Einrichtungen der Vereinigung wie Bootshafen, Slipanlage usw.

§ 2

Der Verein hat den Namen: *"Wassersportverein Galwik."*

"Arbeiter-Wassersport-Vereinigung-Galwik"

§ 3

Der Sitz des Vereins ist in Flensburg. *hier Kuffhütte:*
~~Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden.~~
Joh. Kinnichsen, Flensburger Hinterhofweg 16.

§ 4

Das Abzeichen ist dreieckig mit einem spitz auslaufenden Winkel und zeigt in je zwei gegenüberliegenden Feldern die Farben blau und gelb.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft hat die Vollendung des 21. Lebensjahres zur Voraussetzung. Das Mitglied muss gewillt sein, die Zwecke der Vereinigung zu fördern.

§ 6

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen welche vom Vorstand erlassen werden. Mitglieder anderer Bootsvereinigungen können nicht aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung des Eintrittsgeldes und der Erfüllung sonstiger, vom Verein beschlossener Bedingungen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand angezeigt werden muss,
3. durch Ausschliessung, die der Vorstand vornimmt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Zahlungen im Rückstand bleibt oder wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen

Die Ausschliessung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Eine Nachprüfung der Ausschliessungsgründe durch die Gerichte findet nicht statt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Ansprüche an den Verein und die Befugnis, die Vereinsabzeichen zu führen.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sollen die Interessen und Ziele des Vereins fördern, wozu auch die Instandhaltung der Boote gehört, sowie die Dienste und zugewiesenen Arbeiten übernehmen, die ihnen von den Organen des Vereins übertragen werden.

§ 9

Die Höhe des Eintrittsgeldes und Beitrages wird durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt. Der monatliche Beitrag beträgt 50 Rpf. Im Bedarfsfalle können Umlagen erhoben werden.

§ 10

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

IV. Vorstand

§ 11

~~Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der erste Schriftführer.~~

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) " zweiten "
- c) " ersten Schriftführer
- d) " zweiten "
- e) " ersten Kassierer
- f) " zweiten "
- g) " ersten Takelmeister
- h) " zweiten "
- i) den zwei Revisoren und
- k) zwei F estausschussmitgliedern

*Regelung im Sinne des § 67 S. 1. L. für die neuen Hauptversammlungen
sowie die neuen Schriftführer.*

Der Vorstand wird jedes zweite Jahr abwechselnd in der Januar-Hauptversammlung neu oder wieder gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Handaufheben.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung kann ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden, was durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt. In diesem Falle wird von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmann gewählt. Das Amt des Ersatzmannes bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl.

§12

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ausgaben für Vereinszwecke kann der Vorstand selbständig machen.

§ 13

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Ueber die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14

Der Vereinsvorsitzende und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er hat bei allen Versammlungen den Vorsitz. Er hat darauf zu achten, dass die Vereinsorgane ihre Obliegenheiten erfüllen und ist befugt, bei Ueberbürdung und Verhinderung ausser seinem Stellvertreter auch anderen Mitgliedern einzelne Arbeiten aufzutragen. Ferner hat er oder sein Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15

Der Schriftführer hat mit dem Vorsitzenden zusammen den Schriftwechsel des Vereins zu erledigen, hat die Protokolle, die Listen und Register zu führen und den Jahresbericht

anzufertigen.

§ 16

Der Kassierer erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er hat ordnungsmässig Buch zu führen, nimmt die Einkünfte des Vereins entgegen und die Auszahlungen vor. Zum Schluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember reicht, hat er der Hauptversammlung Rechnung abzulegen.

§ 17

Die Takelmeister leiten den Bootshafenbetrieb und ordnen die auszuführenden Arbeiten an. Sie haben dafür zu sorgen, dass alles Inventar des Vereins stets in gutem Zustande ist und ein Register über dasselbe zu führen.

§ 18

Als Revisoren werden zwei Mitglieder gewählt. Sie haben die Rechnungs- und Bestandsprüfung vorzunehmen.

V. Mitgliederversammlungen

§ 19

Im Januar jeden Jahres wird eine ordentliche Hauptversammlung abgehalten; für dieselbe sind insbesondere folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

- a) die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Bericht der Revisoren,
- c) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- d) Wahlen,
- e) Feststellung des Haushaltungsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- f) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so wird eine zweite Versammlung innerhalb 14 Tagen einberufen und es entscheiden dann die erschienenen Mitglieder endgültig. Beschlossen wird bei einfacher Stimmenmehrheit, sonst entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen erfordern zweidrittel Mehrheit.

10

§ 20

Wünscht ein Mitglied einen Gegenstand einer Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, so ist derselbe dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zu unterbreiten. Wird diese Frist nicht gewahrt, so darf der Antrag nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn dessen Dringlichkeit mit 2/3 Stimmenmehrheit der Gesamtmitglieder beschlossen wird.

Beim Punkt Verschiedenes sind in keiner Versammlung Anträge zulässig.

VI. Auflösung

§ 21

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer von mindestens 3/4 aller Mitglieder besuchten Hauptversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorstand eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Stimmen in dieser Versammlung 2/3 der Erschienenen für die Auflösung, so ist diese beschlossen.

§ 22

Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das Vereinsvermögen nach Beschluss der letzten Versammlung, die die Auflösung beschlossen hat, zu verwenden.

Diese Satzungen treten in Kraft am 5. Juli 1945

Der Vorstand: Johs. Hinrichsen, Robert Voss,
Fritz Heiligtag, Paul Panthaler,
Friedr. Neumann, Chr. Caro, Nicolai Hansen,
Heinr. Petersen, Lor. Lorenzen, Heinr. Caro,
Heinr. Hinrichsen, ^{Wichthal} Schwarz, Lippert.

Johs. Hinrichsen

Robert Voss

Fritz Heiligtag

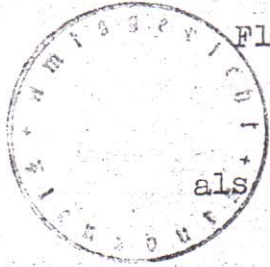
1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

1. Schriftführer

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift
der Satzungen vom 5. Juli 1945 wird bescheinigt.

Flensburg, den 19. März 1946.



[Handwritten Signature]
Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts.